

Luzern, 7. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 908**

Nummer: A 908
Protokoll-Nr.: 1036
Eröffnet: 07.09.2026 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Brunner Simone und Mit. über die internationale Konformität des Luzerner Innovationsbeitrags und dessen konkrete Umsetzung

Zu Frage 1: Der LIB ist formal allen im Kanton tätigen Unternehmen unabhängig von Branche, Grösse und Rechtsform zugänglich. Die Botschaft B 65 begründet die Massnahme jedoch explizit mit dem Erhalt der Standortattraktivität für «grosse internationale Unternehmen», die von der Mindeststeuer betroffen sind, und stellt damit einen direkten Bezug zum drohenden Fiskalertragsverlust dieser Unternehmensgruppe her. Wie beurteilt der Regierungsrat vor diesem Hintergrund das Risiko, dass der LIB im Rahmen der laufenden internationalen Auslegungspraxis zu den OECD Model Rules (teilweise) als Umgehungs-massnahme der Mindeststeuer eingestuft werden könnte? Verstärkt wird diese Problematik dadurch, dass der LIB und der mit der Steuergesetzrevision 2025 geschaffene F&E-Steuerabzug nicht kumulativ beansprucht werden können. Während der F&E-Abzug bei nicht von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen eine Steuerentlastung bewirkt, wird er bei von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen durch die GloBE-Ergänzungssteuer (vorbehältlich des Substance-based Tax Incentive Safe Harbour) ganz oder teilweise neutralisiert, sodass für diese faktisch nur der LIB als wirksames Instrument verbleibt. Inwiefern verstärkt diese strukturelle Verweisung mindeststeuerbetroffener Unternehmen auf den LIB das Risiko einer Umgehungs-massnahme bzw. einer de-facto-spezifischen Subvention im Sinne des SCM-Übereinkommens?

Unser Rat hat Ihrem Rat in der [Kantonsratsbotschaft B 65](#) das Vorhaben zum Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) vertieft dargelegt. Die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung führt international zu einer Verlagerung vom Steuer- zum Förderwettbewerb, weshalb der Ausbau von Beiträgen an Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben der internationalen Entwicklung und Praxis entspricht. Der LIB ist als Anspruchssubvention mit klaren Zugangskriterien formal sowie materiell als diskriminierungsfreie und nicht-selektive Innovationsförderung konzipiert, die allen im Kanton tätigen Unternehmen unabhängig von deren Grösse, Branche und Rechtsform offensteht. Voraussetzung ist ein ordentlich revidierter Jahresabschluss oder ein Prüfbericht gemäss Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) oder gleichwertigen ausländischer Bestimmungen sowie ein Nachweis über nachhaltiges Wirtschaften und dass die Unternehmen in Sachen Forschung, Entwicklung und Innovation aktiv sind. Da der LIB als Anspruchssubvention konzipiert ist, liegt keine unzulässige de-facto-spezifische Subvention im Sinne des WTO-SCM-Übereinkommens vor. Die Interaktion zwischen steuerlichen Instrumenten und direkten Förderbeiträgen wird im Rahmen der Subsidiarität sachgerecht ausgestaltet. Unser Rat beobachtet die dynamische internationale Auslegungspraxis zu den GloBE-Regeln kontinuierlich, um im Vollzugsprozess bei Bedarf zeitnah reagieren zu können.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass der LIB in der Praxis überproportional wenigen grossen, forschungsintensiven (oft multinationalen) Unternehmen zugutekommt und dadurch unter dem WTO-Subventionsrecht als de-facto-spezifische Subvention eingestuft werden könnte, weil er nachteilige Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben könnte?

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Frage 1. Die Vollzugspraxis wird über die nächsten Jahre die Wirkungsweise des LIB aufzeigen. Sollte sich Handlungsbedarf zeigen, kann der Regierungsrat aufgrund der gewählten rechtlichen Ausgestaltung zeitnah die Verordnung anpassen.

Zu Frage 3: Hat der Regierungsrat geprüft oder wird er prüfen lassen, ob die gewählte Kombination aus Rechtsanspruch der Unternehmen (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik) einerseits und (nicht vorhersehbarer) anteilmässiger Kürzung bei Mittelknappheit andererseits (§ 16b Abs. 4) mit den internationalen Anforderungen an Vorhersehbarkeit und Transparenz von Fördersystemen vereinbar ist? Welche Risiken sind bereits erkennbar?

Die Transparenz wird dadurch gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben sowie die Berechnungs- und Kürzungskriterien für alle Unternehmen vorab klar veröffentlicht und einsehbar sind. Der Vorschlag für den LIB wird jährlich im Rahmen des AFP durch den Kantonsrat beschlossen. Somit ist das Kostendach für den LIB bereits im Oktober des Vorjahres bekannt. Sämtliche Entscheidungen über Förderzusagen und eventuelle anteilmässige Kürzungen erfolgen nach nachvollziehbaren, einheitlichen Massstäben. Dadurch bleibt der Prozess für die Antragsteller in jedem Schritt verständlich und überprüfbar.

Zu Frage 4: Die Anspruchsvoraussetzungen des LIB sollen gemäss § 16a Abs. 3 des Gesetzes erst nach der Abstimmung auf Verordnungsstufe in der Kompetenz des Regierungsrates festgelegt werden. So zum Beispiel der Nachweis einer «verlässlichen Buchführung» sowie die genaue Bestimmung der förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen. Nach den Ausführungen in der Botschaft soll dieser Nachweis nur dann als erbracht gelten, wenn die Angaben auf einer von einer Revisionsgesellschaft ordentlich geprüften Jahresrechnung (im Sinne von Art. 727 und Art. 957 ff. OR) beruhen. Der ordentlichen Revision unterliegen (nach Art. 727 OR) in der Regel jedoch nur grössere Unternehmen bzw. Konzerne. Zwar kann alternativ gemäss Informationen auf der Webseite auch ein Prüfbericht nach Schweizer Standard zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgelegt werden, der auf die Prüfung des internen Kontrollsystems verzichtet, im Übrigen aber der Qualität einer ordentlichen Revision entsprechen muss. Für Unternehmen, die gesetzlich nur zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind oder ganz darauf verzichten können (Art. 727a OR), dürfte diese Alternative jedoch kaum eine spürbare Kostenerleichterung bringen. Der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen dürfte damit faktisch auf solche Betriebe beschränkt sein, während kleine und mittlere Unternehmen regelmässig ausgeschlossen blieben. Dies, obwohl der LIB gemäss Gesetz formal allen im Kanton tätigen Unternehmen unabhängig von Branche, Grösse und Rechtsform zugänglich sein soll. Inwiefern ist diese Verlagerung zentraler Anspruchsvoraussetzungen auf die Verordnungsstufe nach erfolgter Volksabstimmung mit dem Transparenzgebot sowie mit dem im Gesetz verankerten Anspruch auf Zugänglichkeit für alle Unternehmen vereinbar? Ist die freie Meinungsbildung der Stimmbevölkerung gewährleistet, wenn basierend auf den Abstimmungsunterlagen nicht klar ist, welche Unternehmen vom LIB profitieren und ob es sich faktisch um eine Umgehung der OECD-Mindestbesteuerung handelt?

Sämtliche formalen Prozesse und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das ordentliche Vernehmlassungsverfahren, wurden vollumfänglich eingehalten. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde insbeson-

dere auch der Verordnungsentwurf transparent publiziert, sodass sich alle interessierten Kreise frühzeitig dazu informieren und äussern konnten. Auch wurde die für das Geschäft zuständige Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) zusammen mit dem Gesetzesentwurf mit dem Verordnungsentwurf bedient. Zudem werden weiterführende Informationen auf der Website standortfoerderung.lu.ch/LIB laufend publiziert. Die finale Ausgestaltung und der Erlass der Verordnung liegen im Rahmen der verfassungsmässigen Gewaltentrennung in der Hoheit unseres Rates.

Zu Frage 5: Der Nachweis über nachhaltiges Wirtschaften beschränkt sich gemäss Informationen auf der Webseite auf eine thematische Auflistung (Energieverbrauch, Reduktionsziele, Arbeitsbedingungen, Korruptionsbekämpfung, Lieferkette), ohne dass inhaltliche Mindestanforderungen definiert werden. Erfolgt die Prüfung des Nachhaltigkeits-Nachweises durch die Dienststelle rawi rein formal (Vollständigkeit des Berichts), oder wird durch die Dienststelle eine inhaltliche Bewertung des Berichts vorgenommen?

Die Prüfung durch die Dienststelle rawi beschränkt sich auf die Frage, ob ein vollständiger Bericht vorliegt, der das nachhaltige Wirtschaften des gesuchstellenden Unternehmens nachzuweisen vermag. Es wird hingegen keine inhaltliche Bewertung des Berichts vorgenommen.

Zu Frage 6: Die OECD bleibt bei ihrer Regel, wonach eine nichterstattungsfähige Steuergutschrift (Non-Refundable Tax Credit) vom GloBE-Einkommen ausgeschlossen und stattdessen direkt von den massgebenden Steuern (Covered Taxes) abgezogen wird. Dies senkt die effektive Steuerrate stärker als bei einer erstattungsfähigen Steuergutschrift (QRTC). War sich der Regierungsrat bei der Ausarbeitung der Botschaft bewusst, dass diese für die NRTC-Variante ungünstige Behandlung im Grundsatz bereits seit den ursprünglichen GloBE-Regeln feststand? Wie beurteilt er die Folge, dass eine als NRTC gewährte LIB-Förderung bei den betroffenen Unternehmen tendenziell zusätzliche Ergänzungssteuer auslösen und den beabsichtigten Standortvorteil damit teilweise wieder neutralisieren könnte?

Wie in der Anfrage selbst festgestellt, ist der LIB allen im Kanton tätigen Unternehmen unabhängig von Branche, Grösse und Rechtsform zugänglich. Eine nichterstattungsfähige Steuergutschrift (NRTC) stellt somit für Antragssteller, welche nicht der OECD-Mindeststeuer unterliegen, eine sinnvolle und wirksame Massnahme zur Förderung der Standortattraktivität dar. Für von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Antragssteller trifft zu, dass aufgrund der erwähnten internationalen Regelwerke nichterstattungsfähige Steuergutschriften (NRTC) zu Beginn als nicht mehr akzeptiertes Instrument galten und damit auch als wirkungslos bei den empfangenden Unternehmen. Daher stand die Gewährung von Förderbeiträgen in Form von Direktzahlungen und erstattungsfähigen Steuergutschrift (QRTC) im Vordergrund (vgl. Erläuterung zu § 16d Abs. 1c E-StaReG auf Seite 36 der Botschaft [B 65](#)). Im Zuge der «Side-by-Side» Lösung der OECD mit den USA wurde jedoch das Instrument der «Qualified Tax Incentives» (QTI) eingeführt, eine spezifische Form von NRTC. Damit wurde die Gewährung von nichterstattungsfähigen Steuergutschriften (NRTC) wieder eine Option. Um diese Option nicht zu verpassen und eine möglichst breite Palette an Gewährungsformen zur Auswahl zu haben, wurde die Gewährung von NRTC ins Gesetz aufgenommen. Klar ist dabei jedoch, dass dies nur erfolgen kann, wenn sich bestätigt, ob und in welcher Form die Gewährung von NRTC tatsächlich international anerkannt und damit bei den empfangenden Unternehmen wirksam sein wird. Der Anwendungsvorbehalt stellt dies sicher.

Zu Frage 7: Inwiefern entspricht es gängiger Praxis, dass dem Luzerner Stimmvolk eine Gesetzesvorlage zur Abstimmung unterbreitet wird, die wie vorliegend beim NRTC einen expliziten Anwendungsvorbehalt

enthält, oder die sich generell auf ein Rechtsgebiet bezieht, in dem im Zeitpunkt der Abstimmung noch erhebliche internationale Rechtsunsicherheit besteht? Erachtet der Regierungsrat es als mit dem Transparenzgebot vereinbar, dem Stimmvolk eine Vorlage zu unterbreiten, deren zentrale Fördermechanismen (Wahl zwischen Finanzhilfe, erstattungsfähiger Steuergutschrift und nichterstattungsfähiger Steuergutschrift) im Nachhinein auf Verordnungsstufe an noch nicht absehbare internationale Entwicklungen angepasst werden müssen?

Sowohl in der [Vernehmlassungsvorlage](#) als auch in der [Botschaft an den Kantonsrat](#) hat unser Rat an verschiedenen Stellen transparent auf die hohe Dynamik im Thema, insbesondere was die internationalen Vorgaben angeht, hingewiesen und dargestellt, wie der Umgang damit ausstehen soll. Insofern standen dem Parlament und stehen den Stimmberechtigten diese Informationen transparent für die Meinungsbildung zu Verfügung. Ihr Rat hat der Vorlage in Kenntnis dieser Ausgangslage mit 87 zu 26 Stimmen in der Schlussabstimmung zugestimmt.

Zu Frage 8: Auf welche verbindliche internationale Grundlage stützt sich die Annahme, dass die im Gesetz vorgesehene nichterstattungsfähige Steuergutschrift (Non-Refundable Tax Credit, NRTC) nicht als steuermindernde Massnahme im Sinne der OECD Model Rules qualifiziert wird, und bis wann rechnet der Regierungsrat mit einer abschliessenden Klärung dieser Frage auf internationaler Ebene?

Die entsprechenden Diskussionen und Entwicklung auf internationaler Ebene sind weiterhin in Gang und es gibt keinen klaren Zeitplan, bis wann hier Klarheit vorliegen wird. Die Entscheidung, welche Gewährungsform angewendet wird, liegt bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft. Sie hat daher sicherzustellen, dass der Anwendungsvorbehalt bei NRTC eingehalten wird. Bisher deutet vieles darauf hin, dass die Unternehmen in erster Linie an der Gewährungsform der Direktzahlungen interessiert sind. Die anderen beiden Gewährungsformen stehen daher nicht im Vordergrund und dürften vorderhand nicht zur Anwendung kommen.

Zu Frage 9: Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen hätte es für den Kanton und die betroffenen Unternehmen, wenn die OECD oder das Inclusive Framework die NRTC-Variante des LIB nachträglich als unzulässige Steuerermässigung qualifizieren würde, und wie soll sichergestellt werden, dass bereits gewährte Förderbeiträge nicht rückabgewickelt werden müssen?

Wie in Frage 8 dargelegt, stellt der Anwendungsvorbehalt sicher, dass NRTC nur dann gewährt werden, wenn deren internationale Akzeptanz gesichert ist.